

Landesjugendring Thüringen e.V.

Arbeitsgemeinschaft Thüringer Jugendvertretungen



Landesjugendring Thüringen e.V., Johannesstr. 19, 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt
- per E-Mail: poststelle@landtag.thueringen.de -

Geschäftsstelle
Johannesstraße 19
99084 Erfurt

Telefon 0361 57678-0
Fax 0361 57678-15

E-Mail post@lirt-online.de
Web www.lirt.de

Bankverbindungen:
Erfurter Bank e.G.
IBAN: DE 98 8206 4228 0000 4422 24
BIC: ERFBDE8EXXX

Steuernummer
151/141/15107

Erfurt, 8. April 2020

Sechstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes – Nachhaltige Stärkung der Schulsozialarbeit

Hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport,

vielen Dank für die Übersendung des Gesetzentwurfs und die damit verbundenen Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme, der wir sehr gern nachkommen.

Der Landesjugendring Thüringen e.V. begrüßt ausdrücklich das Vorhaben der Fraktionen Die Linke, SPD und Bündnis 90 / Die Grünen, die Schulsozialarbeit nachhaltig zu stärken und damit zur Planungssicherheit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beizutragen. Diese Planungssicherheit steigert die Attraktivität des Arbeitsfeldes für Fachkräfte an sich und ermöglicht in dessen Folge eine auf Kontinuität angelegte sozialpädagogische Unterstützung junger Menschen im Lern- und Lebensraum Schule. Mit dem Zuwachs von 180 Vollbeschäftigungseinheiten in der Schulsozialarbeit erhalten die Schüler*innen in Thüringen *„in ihrem schulischen Alltag sozialpädagogisch professionalisierte Fachkräfte zur Seite, die innerhalb eines konzeptionell begründeten Rahmens das schulische Setting strukturell ergänzen, um Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftliche Anschlussfähigkeit [...] zu unterstützen.“*¹

¹ Spieß, Anke (2018): Jugendhilfe als Kooperationspartnerin von Schule – Strukturmaßnahmen im Bildungsetting, S. 760. In: Böllert, Karin [Hrsg.]: Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: Springer VS, S. 755-770.

Die Schulsozialarbeit ist nach gegenwärtiger Rechtslage originäre Aufgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also der Kommunen. Bei dem Zuschuss des Landes, der als Vollfinanzierung bewilligt werden kann, handelt es sich somit um eine freiwillige Leistung. Da viele Kommunen aufgrund von Haushaltssicherungskonzepten jedoch Schwierigkeiten haben, ihrer Gesamtverantwortung nach § 79 Abs. 1 SGB VIII nachzukommen, ist dieses Vorhaben dennoch ausdrücklich zu befürworten.

Die Jugendhilfeplanung muss allerdings weiterhin die elementare Grundlage zur Feststellung des tatsächlichen sozialpädagogischen Bedarfs an Schulsozialarbeiter*innen bleiben und entsprechend gedeckt werden, ungeachtet eines politisch definierten finanziellen Rahmens. Die Formulierung „Zuschuss in Höhe von **mindestens** 22.251.000 Euro jährlich“ ist insofern nur zielführend, wenn die oben positiv herausgestellte „Planungssicherheit“ eine Sicherheit für das Arbeitsfeld und nicht lediglich eine Ausgabenposition im Landeshaushalt und in den kommunalen Haushalten bedeutet. Die im Gesetz festgeschriebene Mindestförderung darf nicht zur Maximalförderung werden. Andernfalls wäre dies ein weitreichender Einschnitt in die Jugendhilfeplanung und somit die sozialpädagogische Professionalität. Darüber hinaus muss die Mindestförderung derart dynamisch gestaltet sein, dass sie Tarifierungen und Lohnsteigerungen mit einbezieht.

Die oben beschriebenen Vorteile der gesetzlichen Festschreibung einer Mindestförderung sieht der Landesjugendring Thüringen e.V. auch in anderen Arbeitsbereichen. Folglich würden wir eine ähnliche Regelung für den Landesjugendförderplan begrüßen – insbesondere, weil es sich im Gegensatz zur Schulsozialarbeit um eine originäre Landesaufgabe handelt.

Mit freundlichen Grüßen


Björn Uhrig
Vorsitzender